

Bedingungen für die Entsendung von Servicepersonal (bei Projekt-, Konstruktions-, Montage- und Instandsetzungsarbeiten)

Optiflex GmbH
Stand 12/2008

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

2. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden und verteilt sich von Montag bis Freitag auf 8.00 Stunden (in der Regel 07.00 bis 15.30 Uhr). Diese Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss. Überstunden werden geleistet sofern dies erforderlich ist. Die Arbeitszeitordnung und die Bestimmungen der jeweiligen örtlichen Aufsichtsbehörden sind zu beachten. Wegzeiten für das Erreichen der Montagestätte, auch die von der Unterkunft bzw. Verpflegungstätte zur Montagestätte werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit sowie für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit berechnet. Als Feiertage gelten die am Ort der Montage als gesetzlich bezeichneten. Der Auftraggeber bestätigt unserem Servicepersonal die ihm auf unserem Formblatt täglich oder wöchentlich vorgelegten Arbeitszeiten.

3. Preisstellung

Sofern keine andere Vereinbarung besteht, rechnen wir unsere Leistungen zu unseren jeweils gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen ab. Verzögern sich Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, rechnen wir die Kosten für Wartezeit und zusätzliche Reisen unseres Personals nach diesen Sätzen ab.

4. Verrechnungssätze

Unsere Verrechnungssätze werden aus den derzeitigen Kostenfaktoren ermittelt. Verändern sich diese, so werden die Verrechnungssätze unsererseits entsprechend berichtigt. Unsere Standardverrechnungssätze gelten Wochentags, d.h. Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 bis 18.00 Uhr. Bei Überstunden oder Arbeitszeiten an Feiertagen kommen nachfolgende Zuschläge auf unsere Verrechnungssätze:

Montag bis Freitag	18.00 bis 22.00 Uhr	+ 25 %
Montag bis Freitag	22.00 bis 06.00 Uhr	+ 50 %
Samstags	06.00 bis 22.00 Uhr	+ 50 %
Samstags	22.00 bis 06.00 Uhr	+ 100 %
Sonn- oder Feiertag	06.00 bis 22.00 Uhr	+ 100 %
Sonn- oder Feiertag	22.00 bis 06.00 Uhr	+ 200 %

5. Reisekosten

Reisekosten des Servicepersonals einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versendeten Werkzeugs und sonstiger benötigter Montagemaschinen werden nach Aufwand berechnet. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für während der Montagezeit anfallende Familienheimfahrten sowie Fahrten mit Taxi und sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln. Für unser Servicepersonal wird der Fahrpreis 1. Klasse zuzüglich der erforderlichen Zuschläge berechnet. Fahrten mit dem PKW oder unseren Mobilwerkstätten (6,5t) werden mit den jeweils aktuellen Kilometersätzen abgerechnet. Anfallende Flüge werden nach entsprechenden Businessstarifen mit Kostennachweis weiterberechnet.

6. Auslösung

Die Auslösung in gesetzlich üblicher Höhe wird je Tag der Abwesenheit von unserem Standort, einschließlich Sonn- und Feiertagen, berechnet. Falls sich im Einzelnen erweisen sollte, dass dieser Betrag zum angemessenen Lebensunterhalt nicht ausreicht, werden entsprechend höhere Sätze berechnet.

7. Zahlung

Unsere Verrechnungssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Montagekosten sind sofort nach Empfang der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen. Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als etwaige Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Montagearbeiten.

8. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat unser Servicepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz genauso, wie seiner eigenen Belegschaft, zu gewähren. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Erfordernisse zu treffen. Er hat auch unser Servicepersonal über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten. Er benachrichtigt uns bei Verstößen unseres Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber im Falle der Zuwiderhandlung im Einvernehmen mit uns unserem Servicepersonal den Zutritt zur Montagestätte verweigern. Eventuell erforderliche Kommunikationsmittel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen oder werden nach Aufwand berechnet.

9. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schweißer, Zimmerleute, Schlosser oder sonstige Fachkräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte werden weder als Erfüllung- noch als Verrichtungsgehilfen für uns tätig. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.
- Vornahme aller End-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibeile und Treibriemen.)
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die mitgebrachten Werkzeuge und Materialien sowie für unser Servicepersonal.
- Transport der Montageteile an die Montagestätte, Schutz der Montageteile und Montagematerialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Reinigen der Montageteile.
- Bereitstellung geeigneter diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sonstigen sanitären Einrichtungen) und erster Hilfe für unser Servicepersonal entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- Entsorgung von Betriebsmedien, Putzlappen, Ölbindemittel, Filterelemente und Verpackungsmaterialien.
- Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze unseres Servicepersonals.
- Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft unseres Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder

Anleitungen durch uns erforderlich sind, stellen wir diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche für uns unberührt.

10. Werkzeugvorhaltung

In den Verrechnungssätzen des Servicepersonals ist die Vorhaltung einer normalen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten enthalten. Im Falle des Einsatzes einer unserer Mobilwerkstätten sind darüber hinaus alle spezifischen Werkzeuge und Maschinen, die zur Herstellung bzw. zur Konfektion von Hydraulik Schlauch- und Rohrleitungen notwendig sind, ebenfalls enthalten. Sind für die Ausführung der Arbeiten besondere Werkzeuge, Geräte oder Messinstrumente erforderlich, so müssen diese durch den Auftraggeber beigelegt werden.

11. Montagefrist - Gefährtragung

- Alle Angaben über die Montagefrist sind nur annähernd maßgeblich.
- Wird ausnahmsweise eine Montagefrist als verbindlich bezeichnet, so gilt sie als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die durch uns nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind. Als durch uns nicht verschuldete Umstände in Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen. Die durch Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
- Kommen wir in Verzug und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein Schaden, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche 0,5%, insgesamt aber höchstens 5%, vom Montagepreis für denjenigen Teil, der von uns zu montierenden Anlage, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Sind wir nach Erreichen der vorstehenden maximalen Verzugsentschädigung weiterhin in Verzug, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus Verzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in dem in Ziffer 14 bestimmten Umfang ausgeschlossen.
- Die Gefahr der Montage trägt der Auftraggeber.

12. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes bzw. unserer Leistungen stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einen Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen oder der für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

- Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- Nach Durchführung der Abnahme durch den Auftraggeber ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Nimmt der Auftraggeber an einem vereinbarten Abnahmetermin unentschuldigt nicht teil, gilt die Abnahme als ohne Beanstandung erfolgt. Das gleiche gilt, wenn der Besteller unsere Montage bzw. Leistung ohne vorherige förmliche Abnahme in Gebrauch nimmt.

13. Gewährleistung

Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Kommen wir mit der Nachbesserung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist Minderung der Vergütung verlangen oder von dem betroffenen Teil des Auftrages zurücktreten. Die vorstehenden Rechte bestehen auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung. Der Auftraggeber hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Weitergehende Rechte aufgrund von Mängeln, insbesondere vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware oder Leistung selbst entstanden sind, sind in dem in Ziffer 14 bestimmten Umfang ausgeschlossen; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

- Wir haften nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen oder der für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist.
- Unsere Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen hat.
- Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden vernichtet oder verloren, so haben wir dieses auf unsere Kosten wieder zu ersetzen.

14. Haftungsbeschränkungen

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, z.B. Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schaden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei:

- Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet ist. Die Haftung ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

15. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne unser Verschulden von uns gestellte Vorrichtungen, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen oder sonstige Geräte auf dem Transport oder der Montagestätte beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

16. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht unseres Hauptsitzes zuständig. Wir können auch das für den Auftraggeber zuständige Gericht anrufen.

17. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.